

## **Dringliche Interpellation Fraktion GB/JA! (Lea Bill, JA!): Wie weiter nach dem Ende des Pilotprojekts „Case Management Sucht“?**

Per 20. Juni 2013 wurde das Pilotprojekt Case Management Sucht abgeschlossen. Bereits die Zwischenberichte und nun auch die abschliessende Evaluation zeigen, dass eine fallbezogene Zusammenarbeit der involvierten Institutionen sinnvoll ist. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass die gewählte Organisationsform nicht nachhaltig funktionieren kann. Deshalb wird auf eine definitive Einführung einer zentralen kantonalen Fachstelle verzichtet. Stattdessen soll bis Mitte 2014 eine interinstitutionelle Fallkoordination eingeführt werden, deren Verbindlichkeit durch Vorgaben und Rahmenbedingungen in den Leistungsverträgen sichergestellt wird.

Die Erfahrungen im Rahmen des Pilotprojekts haben gezeigt, welche weitreichenden Folgen unklare Zielsetzungen und Rahmenbedingungen haben können. Es ist deshalb unabdingbar, das weitere Vorgehen so transparent wie möglich zu gestalten und den beteiligten Institutionen die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen offen darzulegen.

Es ist klar, dass es sich sowohl beim Pilotprojekt wie auch bei der anschliessenden interinstitutionellen Fallführung um ein kantonales Vorhaben handelt und deshalb viele Entscheidungen auf kantonaler Ebene gefällt werden und vom Kanton unterstützte Projekte betroffen sind. Aufgrund der hohen Anzahl an zum Teil auch von der Stadt unterstützten Projekten im Suchtbereich in der Stadt Bern ist es aber zentral, dass die Stadt Bern über die Vorgehensweise im Rahmen ihrer Zuständigkeiten von Anfang an transparent informiert und betroffene Institutionen einbezieht.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die interinstitutionelle Fallkoordination soll bis Mitte 2014 eingeführt werden. Wie sieht der genaue Zeitplan der Stadt Bern bis zu dieser Einführung aus?
2. Mit sozialen Einrichtungen schliesst die Stadt jeweils zweijährige Leistungsverträge ab. Sind die Verhandlungen 2014/15 noch im Gange oder bereits abgeschlossen? Und unabhängig davon: Wie werden die zusätzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen in die (bereits abgeschlossenen) Verhandlungen eingebracht?
3. Kann der Gemeinderat bereits sagen, was konkret zusätzlich in den Leistungsverträgen geschrieben sein wird?
4. Zwei unklare Punkte im Pilotprojekt Case Management Sucht waren die Fragen nach der Freiwilligkeit der Teilnahme und den möglichen Zwangsmassnahmen bei einer Nichtteilnahme oder sonstigem Nichteinhalten von Abmachungen etc. Wie werden diese Fragen in Zukunft beantwortet? Und wer entscheidet in diesen Fragen, das heisst, wer definiert diese Rahmenbedingungen? Und inwiefern werden die beteiligten Institutionen in die Entscheidungen einbezogen?
5. Vor dem Pilotprojekt Case Management Sucht hat es in der Stadt Bern bereits eine fallbezogene Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen gegeben. Kann davon ausgegangen werden, dass sich die zukünftige interinstitutionelle Fallkoordination in der Stadt Bern an dieser früheren Zusammenarbeit orientiert?

### *Begründung für die Dringlichkeit*

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit soll bereits Mitte 2014 eingeführt werden, es kann also davon ausgegangen werden, dass die Vorbereitungen in den nächsten Monaten stattfinden. Dies insbesondere, weil die neuen Leistungsverträge bereits ab 1. Januar 2014 gelten werden. Eine Beantwortung der Fragen ergibt also nur zum jetzigen Zeitpunkt Sinn und nicht erst nach abgeschlossenen Vertragsverhandlungen und weit vorangeschrittenen Vorbereitungen.

Bern, 29. August 2013

*Erstunterzeichnende: Lea Bill*

*Mitunterzeichnende: Christine Michel, Esther Oester, Stéphanie Penher, Franziska Grossenbacher, Leena Schmitter, Sabine Baumgartner, Mess Barry, Regula Tschanz, Cristina Anliker-Mansour*

### **Antwort des Gemeinderates**

Das Pilotprojekt Case Management Sucht wurde per 30. Juni 2013 abgeschlossen und evaluiert. Der Evaluationsbericht der Firma Ecoplan zeigte auf, dass „eine kooperative Fallführung sinnvoll ist und dass das Case Management in einigen Fällen positive Wirkung auf die Klientinnen und Klienten erzeugt hat, aber dass die gewählte Organisationsform im Pilotprojekt nicht nachhaltig funktionieren kann“. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) verzichtete deshalb auf die Einführung einer zentralen kantonalen Fachstelle Case Management Sucht. Dagegen soll bis Mitte 2014 eine interinstitutionelle Fallkoordination eingeführt werden. Ihre Verbindlichkeit soll durch Vorgaben und Rahmenbedingungen in den Leistungsverträgen der GEF mit den Suchthilfeinstitutionen sichergestellt werden. Die Ausgestaltung der interinstitutionellen Fallkoordination wird von der GEF unter Einbezug der Akteure bis zu diesem Zeitpunkt festgelegt.

### **Allgemeine Vorbemerkung:**

Die im Suchtbereich tätigen Institutionen und Verwaltungsdienststellen arbeiten in der Stadt Bern bereits heute eng und gut zusammen. Dies hat auch das Pilotprojekt bestätigt. Eine künftige interinstitutionelle Fallkoordination in der Stadt Bern soll auf dieser bestehenden guten Zusammenarbeit aufbauen, zum Nutzen der Klientinnen und Klienten und im Interesse der involvierten Institutionen und Behörden.

#### *Zu Frage 1:*

Die Einführung der interinstitutionellen Fallkoordination und die verbindliche Ausgestaltung im Rahmen der Leistungsverträge liegt in der Verantwortung der GEF. Gemäss Information der GEF befindet sich der Zeitplan für die Einführung noch in Erarbeitung.

Auf Ebene Stadt liegt deshalb auch noch kein konkreter Zeitplan vor. Der Gemeinderat hat die involvierten städtischen Dienststellen wie namentlich den Sozialdienst, PINTO und das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, beauftragt, in der interinstitutionellen Fallkoordination aktiv mitzuarbeiten. Weitere Schritte ergeben sich aufgrund der kantonalen Vorgaben.

#### *Zu Frage 2 und 3:*

Der Gemeinderat hat die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) beauftragt, die interinstitutionelle Fallkoordination in den von ihr abgeschlossenen Leistungsverträgen zu verankern. Es handelt sich hier um die Leistungsverträge mit den Obdachloseneinrichtungen.

Die entsprechenden Leistungsvertragsverhandlungen für die Jahre 2014 - 2015 sind abgeschlossen. Im Artikel 2 Absatz 2 wurde folgender Passus im Hinblick auf die Einführung der interinstitutionellen Fallkoordination aufgenommen:

<sup>2</sup> Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

[...]

- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand),

*Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.*

*Zu Frage 4:*

Die Ausgestaltung der interinstitutionellen Fallkoordination wird von der GEF unter Einbezug der Akteurinnen und Akteure festgelegt. Dabei werden auch die Fragen bezüglich Freiwilligkeit zur Teilnahme und allfälliger Sanktionen bzw. Zwangsmassnahmen geklärt werden müssen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine künftige interinstitutionelle Fallkoordination nicht grundsätzlich als Zwangsinstrument ausgestaltet sein sollte. Erfahrungen im Rahmen des Pilotprojekts Case Management Sucht haben gezeigt, dass die Motivation zur Teilnahme ein wesentlicher Faktor für ein zielführendes Case Management ist. Diese Motivation wiederum wird massgeblich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Institutionen und deren Erfahrungen mit Case Management beeinflusst. Auch können allfällige Zwangsmassnahmen nicht basierend auf der Interinstitutionellen Fallkoordination verhängt werden. Sie benötigen eine besondere gesetzliche Grundlage, wie sie insbesondere in der Sozialhilfegesetzgebung und der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz verankert ist

Im konkreten Einzelfall kann es sinnvoll sein, im Rahmen der bestehenden Instrumente eine gewisse Verbindlichkeit herzustellen. Solche Instrumente werden vom Sozialdienst bereits heute aufgrund der gesetzlichen Grundlagen fachgerecht eingesetzt.

*Zu Frage 5:*

Ja, die interinstitutionelle Fallkoordination in der Stadt Bern soll sich an der heutigen Zusammenarbeit der Institutionen und Behörden orientieren und darauf aufbauen (siehe dazu auch obige allgemeine Vormerkmale).

Bern, 18. September 2013

Der Gemeinderat